

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24171 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1090

Juni 2018

Mein Zeichen: Hier die lfd. Nr. (VIS) eintragen

**Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes“ Drucksache 19/581**

**Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beratung der Änderungen des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) hat der Innen- und Rechtsausschuss mich am 13. Juni 2018 gebeten, zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesentwurfs der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP des schleswig-holsteinischen Landtags, insbesondere zur Änderung des § 18a LaplaG und der Verlängerung des Moratoriums neben meinen mündlichen Einlassungen in der Sitzung auch schriftlich Stellung zu nehmen. Gern komme ich hiermit dieser Bitte nach.

Die derzeitige gesetzliche Regelung sieht vor, dass zur Sicherung der Planung bis zum 30. September 2018 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig sind. Die Verlängerung des Moratoriums sichert den Fortgang des Planungsprozesses daher in bewährter Weise ab. Windkraftanlagen können dennoch im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 18a Absatz 2 LaplaG genehmigt werden.

Im Gesetzentwurf und im nun am 13. Juni 2018 vom Parlament beschlossenen LaplaG wird die Verlängerung des Moratoriums bis zum 5. Juni 2019 ausgesprochen, wodurch die Gesamtdauer des Moratoriums auf vier Jahre ausgedehnt wird. Die neue Gesamtdauer stimmt mit der Höchstdauer der baurechtlichen Veränderungssperre nach § 17 Absatz 1 BauGB überein und ist daher auch angesichts der Bedeutung und der Komplexität der geschützten Planung verhältnismäßig. Die Planung erstreckt sich in bundesweit einzigartiger Weise auf das gesamte Landesgebiet und soll unmittelbare Wirkung für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB entfalten. Dazu muss die Planung anspruchsvollen inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts gerecht werden. Außerdem muss die Planung aufgrund ihrer räumlichen Reichweite und ihrer auch politischen Bedeutung eine sehr hohe Zahl von Stellungnahmen abarbeiten. Hinzu kommt, dass die Regionalpläne aus dem zeitgleich von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags zu beschließenden Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind. Die Planung ist schon bisher in der Landesplanungsbehörde unter hohem Aufwand an Personal und Arbeitszeit betrieben worden. Gleichwohl ist es aufgrund der geschilderten Anforderungen nicht möglich, die Planung rechtswirksam bis zum 30. September 2018 abzuschließen. Auch wenn § 18 Absatz 2 LaPlaG die Möglichkeit von Einzel- oder räumlichen Untersagungen zielwidriger Planungen oder Maßnahmen erlaubt, ist das Moratorium das probatere Mittel um landesweit einheitliche Rechtsverhältnisse zu schaffen, um der Befürchtung eines „Wildwuchses“ an Windkraftanlagen wirksam zu begegnen und zu verhindern, dass das – nach der Rechtsprechung erforderliche – ausgewogene und schlüssige Gesamtkonzept der laufenden Planung zunichte gemacht werden kann.

Nach Auffassung der Landesregierung wäre möglicherweise sogar ein Moratorium über den 5. Juni 2019 hinaus nicht von vorneherein unzulässig. Denn wie bereits dargestellt handelt es sich um einen überaus komplexen Planungsprozess, der in seiner Reichweite und Bedeutung sogar noch deutlich über die zum Vergleich herangezogene baurechtliche Veränderungssperre hinausgeht und dessen Schutzwürdigkeit richterlich bestätigt wurde.

Die Landesregierung kann auch aus der Stellungnahme von Prof. Dr. Brüning, der als Mitglied des Lorenz-von-Stein-Instituts das Schreiben unterzeichnete, nicht erkennen, dass die gesetzliche Neuregelung bzw. Verlängerung des Moratoriums verfassungswidrig ist. Vielmehr betont der Gutachter im letzten Satz seiner Stellungnahme zur Bewertung der Entscheidung des OVG Schleswig, in der das Gericht die derzeitige gesetzliche Regelung für

rechtmäßig erklärt hatte, dass es offen ist, ob „das Obergericht seine Ansicht wegen der Verlängerung der Frist um gut acht Monate aufgeben wird.“

Es stand auch nicht zu erwarten, dass Herr Prof. Dr. Brüning als Mitglied und Vizepräsident des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein, das gegebenenfalls über die Verfassungsgemäßheit dieser Norm zu entscheiden hat, mehr als eine allgemeine Aussage abgibt, um nicht am Ende noch die Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds des Spruchkörpers auszulösen. Vielmehr stellt er in seiner Stellungnahme völlig korrekt dar, dass das Landesverfassungsgericht aus formalen Gründen nicht über die materielle Verfassungsgemäßheit der bestehenden gesetzlichen Regelung geurteilt hat, da die Kommunalverfassungsbeschwerden bereits unzulässig waren. Eine Aussage, ob Herr Prof. Dr. Brüning die Verlängerung des Moratoriums als rechtmäßig oder nicht erachtet, findet sich so gerade nicht. Seine Auffassung, dass es sich um eine schwierige Rechtslage handelt, bei der sicherlich die Norm des § 18 a LaPlaG im Fokus kritischer Betrachtung steht, teile ich uneingeschränkt. Dennoch halte ich den vom Schleswig-Holsteinischen Landtag jetzt durch Änderung des Landesplanungsgesetzes beschlossenen Weg für richtig und verfassungsgemäß.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Joachim Grote